



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

**An die Geschäftsführungen
der Mitgliedsverbände**

=====

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-282
Fax: 0511 8505-268
E-Mail: ds@uvn.digital
Internet: uvn.digital
unser Zeichen: 2022-08-26-AL-
CoronaSonderRS

Datum
26.08.2022/DS

Sonderrundschreiben Corona 260822

- 1. Entschädigung nach § 56 IfSG bei symptomloser Erkrankung**
- 2. Corona: Bundeskabinett beschließt Formulierungshilfen für Änderungsanträge zum Entwurf eines COVID-19-SchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Maßnahmen und Fragen zur Corona-Krise informieren.

1. Entschädigung nach § 56 IfSG bei symptomloser Erkrankung

Wir wurden auf eine Infoseite des Landkreises Cloppenburg hingewiesen, wo unter dem Datum 17. August 2022 darüber informiert wird, dass das MS nunmehr eine neue Rechtsauffassung in Sachen Entschädigungsanspruch für symptomlose Infizierte ohne AU-Bescheinigung vertritt: <https://lkclp.de/aktuelles.php?article=148> - somit unsere Rechtsauffassung teilt! Eine direkte Information aus dem MS haben wir bisher nicht erhalten.

Das MS hat laut Info des Landkreises nunmehr festgestellt:

Besteht der Nachweis einer **COVID-19-Erkrankung ohne eine attestierte Arbeitsunfähigkeit** und besteht **keine Möglichkeit** die Arbeitsleitung beispielsweise in der Absonderung durch **Home-Office** zu erbringen, so **besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung einer Entschädigung des Verdienstauffalls nach dem IfSG.**

Es bleibt jedoch dabei, dass bei Vorlage einer AU-Bescheinigung kein Anspruch auf Entschädigungsleistung nach dem IfSG besteht, der AG hat nach Entgeltfortzahlungsgesetz zu leisten. Es wäre daher gut, wenn sich auf Bundesebenen der Gemeinsame Bundesausschuss gegenüber der BundesKV durchsetzen würde.

Deutsche Bank AG	Kto. 040538100	BLZ 250 700 70	BIC: DEUTDE2HXXX	IBAN: DE86 2507 0070 0040 5381 00
Commerzbank AG	Kto. 327291100	BLZ 250 400 66	BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE33 2504 0066 0327 2911 00
Postbank Hannover	Kto. 0092216302	BLZ 250 100 30	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE78 2501 0030 0092 2163 02

2. Corona: Bundeskabinett beschließt Formulierungshilfen für Änderungsanträge zum Entwurf eines COVID-19-SchG

Das Bundeskabinett hat den Entwurf einer [Formulierungshilfe](#) für Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG) beschlossen. Am Montag findet die öffentliche Anhörung zum COVID-19-SchG statt.

Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der BDA.

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Regelungen:

- Anschlussregelungen zu den bis 23. September 2022 befristeten bisherigen Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023. Dazu zählen bundesweit geltende Maßnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht im Fernverkehr sowie Test- und Maskenpflichten in Krankenhäusern. Daneben sind Ermächtigungsgrundlagen für weitere Maßnahmen vorgesehen, die von den Ländern angeordnet werden können, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich ist, z.B. Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Innenräumen oder im öffentlichen Personennahverkehr.
- Stellt das Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine oder mehrere konkret zu benennende Gebietskörperschaften eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder sonstiger kritischer Infrastrukturen fest, können weitere Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung zur Erstellung von Hygienekonzepten oder die Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen beschlossen werden.
- Verlängerung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Corona-Arbeitsschutzverordnung in § 18 Abs. 3 ArbSchG bis zum 7. April 2023.
- Verlängerung der Kindkrankregelung in § 45 Abs. 2a SGB V bis 7. April 2023.
- Wiedereinsetzung der virtuellen Sitzungsmöglichkeiten für Betriebsversammlungen, betriebsverfassungsrechtliche Gremien und Einigungsstellen.
- Neuregelung zum Aufeinandertreffen von Quarantäne und Urlaub in § 59 IfSG.
- Verlängerung der Sonderregelungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz über den 31. Dezember 2022 hinaus bis 30. April 2023.

Bewertung der BDA:

Zur Vorbereitung auf den kommenden Herbst sollten angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen und eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung muss sichergestellt werden.

Es ist Zeit, zu einer Normalität mit Corona zu kommen. Wir brauchen situationsangepasste Infektionsschutzmaßnahmen, die die Betriebe und ihre Beschäftigten nicht überfordern. Die Verlängerung von § 18 Abs. 3 ArbSchG ist ebenso wie die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ein unnötiger Schritt zurück in die Vergangenheit. Die Unternehmen haben sich beim betrieblichen Infektionsschutz sehr handlungsfähig gezeigt. Ihr Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Pandemieeindämmung darf nicht durch unnötige Regelungen erschwert werden. Die in § 59 IfSG vorgesehene Regelung zum Aufeinandertreffen von Quarantäne und Urlaub greift der noch ausstehenden Entscheidung des EuGH vor. Zahlreiche Instanzgerichte und Literaturmeinungen bestätigen, dass Urlaubstage auch während einer Quarantäne verbraucht werden. Dieser Vorgriff muss unterbleiben, die Auslegung der Rechtslage obliegt den Gerichten.

Die erneute Regelung zu virtuellen Handlungsmöglichkeiten und der Durchführung virtueller Sitzungen des Betriebsrates, Sprecherausschusses, Europäischen Betriebsrats etc. und die Möglichkeit von Beschlussfassungen der Einigungsstelle in Telefon- oder Videokonferenzen begrüßen wir uneingeschränkt. Diese Möglichkeiten sollten ohnehin dauerhaft und pandemieunabhängig gelten. Wünschenswert ist zudem eine Ausweitung der Briefwahlmöglichkeiten bei der Wahl des Betriebsrats und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, um auch insoweit für die weiteren Pandemieherausforderungen gewappnet zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlage